

Beschlussvorlage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2005/05460**
Datum: 18.11.2005
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt: 6610.1130/6020
Verfasser: FB Tiefbau/Straßenverkehr

Beratungsfolge	Termin	Status
Beigeordnetenkonferenz	29.11.2005	nicht öffentlich Vorberatung
Ausschuss für städtische Bauangelegenheiten und Vergaben nach der VOB, VOL und HOAI Stadtrat	02.02.2006	öffentlich Vorberatung
	22.02.2006	öffentlich Entscheidung

Betreff: Einziehung Dresdener Straße

Beschlussvorschlag:

1. Die Dresdener Straße wird eingezogen.
2. Die Stadtverwaltung veranlasst die Antragstellung auf Zustimmung der Straßenaufsichtsbehörde sowie die öffentliche Bekanntmachung der Einziehungsverfügung im Amtsblatt der Stadt Halle (Saale).

Finanzielle Auswirkung:

keine

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA verliert eine gewidmete Straße durch die Einziehung in Form einer Allgemeinverfügung die Eigenschaft einer öffentlichen Straße. Die Einziehung ist mit Rechtsbehelfsbelehrung öffentlich bekannt zu machen und wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Nach § 8 Abs. 2 S. 1 StrG LSA kann eine Straße eingezogen werden, wenn sie keine Verkehrsbedeutung mehr hat. Die durch die einzuziehenden Teile der Dresdener Straße erschlossenen Wohngebäude wurden im Rahmen des Stadtumbaus abgebrochen. Eine über die Erschließungsfunktion hinausgehende Funktion obliegt dem einzuziehenden Teil der Dresdener Straße nicht, so dass die Verkehrsbedeutung mit dem Abbruch entfallen ist.

Damit ist die Voraussetzung für eine Einziehung erfüllt.

Einziehung

Die in der Gemarkung Wörmnitz, Flur 6 der Stadt Halle (Saale), Regierungsbezirk Halle, gelegene Straße **Dresdener Straße** soll auf Grund des Wegfalls ihrer Verkehrsbedeutung teilweise beseitigt werden.

Sie wird daher gemäß § 8 Abs. 1 StrG LSA mit Wirkung vom eingezogen.

Der Teil der Dresdener Straße, welcher eingezogen werden soll, beginnt im Norden an der Einmündung zur Hanoier Straße, verläuft parallel zur Karlsruher Allee und mündet im Süden in die verbleibende Dresdener Straße.

Der eingezogene Teil der Dresdener Straße umfasst Teilflächen der Flurstücke 345, 373, 374 und 375. Die Gesamtlänge der eingezogenen Dresdner Straße beträgt ca. 230 m.

Das Landesverwaltungsamt hat der Einziehung mit Wirkung vom zugestimmt.
(Straßenaufsichtsbehörde)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe, schriftlich oder zur Niederschrift, Widerspruch bei der Stadt Halle (Saale), Marktplatz 1, 06100 Halle (Saale), erhoben werden.

Halle,

Ingrid Häußler
Oberbürgermeisterin